



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)509-A

öffentliche Anhörung - 21.03.2012
15.03.2012

Leipzig, den 14. März 2012

Stellungnahme

der Clean Energy Sourcing GmbH

zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien (Drs. 17/8877)

Am 9. März 2012 wurde der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien in erster Lesung im Bundestag behandelt. Mit diesem Gesetz soll in das EEG ein sogenanntes Marktintegrationsmodell eingeführt werden, das zunächst nur auf Solarstrom Anwendung findet, per Verordnung aber auch auf andere Energieträger ausgedehnt werden kann.

Als Unternehmen, das auf die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen sowie die Versorgung von Industrie- und Gewerbekunden mit grünem Strom spezialisiert ist, sind wir überzeugt, dass der weitere **Ausbau der Erneuerbaren Energien nur gelingen kann, wenn** einerseits **die Markt- und Systemintegration konsequent vorangetrieben wird** und andererseits die Strom- und Regelenergiemärkte so weiterentwickelt werden, dass sie zunehmend mit den Besonderheiten der Erneuerbaren Energien kompatibel sind. Wir möchten daher auf einige Punkte im Zusammenhang mit dem geplanten **Marktintegrationsmodell** hinweisen, die nach unserer Auffassung **einer tatsächlichen Marktintegration** der davon betroffenen Anlagen **nicht dienlich sind und dieser sogar entgegenstehen**.

Wir bitten darum, die nachfolgend genannten Aspekte im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die Regelungen in den betreffenden Punkten zu überarbeiten. Für Gespräche über die aufgeworfenen Fragen sowie mögliche Lösungsansätze stehen wir gerne zur Verfügung.

1. Das geplante, sogenannte „Marktintegrationsmodell“ bietet keine Anreize für eine Marktintegration des Solarstroms

Der neue § 33 EEG-E bestimmt, dass nur für die zuerst eingespeisten 85 % bzw. 90 % der jährlich eingespeisten Strommenge einer Solaranlage der volle Vergütungsanspruch besteht. Für den übrigen Strom besteht nur ein Vergütungsanspruch in Höhe des Marktwerts des Stroms. Damit soll erreicht werden, dass PV-Anlagen so geplant werden, dass die 10 % bzw. 15 % des erzeugten Stroms, die nicht voll vergütet werden, durch den Anlagenbetreiber selbst oder durch andere Verbraucher im Gebäude bzw. in der Liegenschaft verbraucht werden, da diese Art der Nutzung die einzige Möglichkeit darstellt, eine massive Vergütungskürzung durch die Regelung zu vermeiden.

Eine Marktintegration ist damit jedoch nicht verbunden. Zwar kann der Anlagenbetreiber versuchen, seinen Strombedarf an der PV-Anlage auszurichten, der Ausgleich der fluktuierenden Erzeugung muss aber weiterhin vom Netzbetreiber vorgenommen werden, weil auch der Stromversorger, der den Reststrombedarf liefert, ein Standardlastprofil liefern muss und damit keinen Ausgleich vornehmen kann.

Mit dem neuen § 39 Absatz 3 EEG-E wird ein zusätzliches Grünstromprivileg eingeführt, nach dem sich die EEG-Umlage für Stromversorger um 2 ct/kWh verringert, wenn diese an die gesamten von ihnen versorgten Letztverbraucher ausschließlich Strom aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Netzdurchleitung liefern. Damit soll den Betreibern von PV-Anlagen möglich gemacht werden, den Strom an andere Verbraucher innerhalb einer Liegenschaft, z.B. an die Mieter eines Wohngebäudes, zu liefern.

Abgesehen davon, dass durch diesen neuen, zusätzlichen Vermarktungsweg die Komplexität weiter steigt, **verhindert diese Regelung geradezu nachfrageorientierte Direktvermarktungsangebote**, die in der Begründung zu § 33 EEG-E als Ziel der Novelle genannt werden, weil sie Geschäftsmodelle, in denen der PV-Anlagenbetreiber in Zusammenarbeit mit einem Direktvermarkter anderen Stromverbrauchern im Objekt eine Vollversorgung mit Strom anbieten, unmöglich macht. Diese Modelle würden das Ausschließlichkeitskriterium in § 39 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG-E verletzen und wären daher von der Umlagenverringerung ausgeschlossen, obwohl gerade sie im Gegensatz zur reinen Belieferung mit PV-Strom eine marktintegrierende Wirkung hätten. In diesem Fall müsste nämlich der Anlagenbetreiber bzw. der Direktvermarkter als Versorger die fluktuierende Erzeugung der PV-Anlage in das (Standard-) Lastprofil für die Belieferung der Kunden integrieren.

Darüber hinaus wäre es einem Gebäudeeigentümer nicht möglich, im Keller ein BHKW und auf dem Dach eine PV-Anlage zu installieren und den Strom aus beiden Anlagen (anteilig) an die Bewohner des Gebäudes zu liefern. Durch die parallele Lieferung von Strom aus dem BHKW und der Solaranlage würde er nicht ausschließlich Strom aus solarer Strahlungsenergie liefern und müsste daher auch für den PV-Strom die volle EEG-Umlage abführen. Damit würden effiziente und dezentrale Versorgungskonzepte geradezu verhindert.

2. Vermarktungsmöglichkeit als Grünstrom könnte Marktintegration verstärken, wird aber faktisch ausgeschlossen

Eine Integration des PV-Stroms in Grünstromprodukte könnte, wie oben ausgeführt, erheblich zur Marktintegration der Solaranlagen beitragen, wird durch die neuen Regelungen aber faktisch ausgeschlossen. Zwar kann der Betreiber den gesamten Strom aus seiner PV-Anlage nach dem Marktprämienmodell direkt vermarkten und auch den Strom, der nicht voll vergütungsfähig ist, die Managementprämie in Anspruch nehmen. Dies führt aber zu einer drastischen Vergütungskürzung, da im Marktprämienmodell kein Vermarkter mehr als den Marktwert für den Strom bezahlen und die Managementprämie die Differenz zum vollen Vergütungssatz nicht ansatzweise auffangen kann. Zudem verliert der Strom, der nach dem Marktprämienmodell direkt vermarktet wird, seine grüne Eigenschaft und darf nur als Graustrom verkauft werden. (Korrekt ausgedrückt: Für diesen Strom dürfen keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.)

Eine anteilige Direktvermarktung des Stroms, für den kein Vergütungsanspruch besteht, im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung oder des Grünstromprivilegs, bei denen die grüne Eigenschaft des Stroms erhalten bliebe, ist aufgrund der in § 33 festgelegten Reihenfolge („**die zuerst eingespeisten**“ 85 % bzw. 90 % der jährlich eingespeisten Strommenge) nicht möglich, weil der Zeitpunkt, zu dem die 85%- bzw. 90%-Grenze erreicht wurde, erst nach Ablauf des Jahres bestimmt werden kann und – auch wenn dieser Zeitpunkt im Voraus bestimmbar wäre – aufgrund der §§ 33d und 33f nur mit einem Monat Vorlauf zum Monatswechsel in eine andere Direktvermarktungsform gewechselt werden kann.

Änderungsvorschlag:

Wegfall des zeitlichen Reihenfolge bei der Bestimmung der vergütungsfähigen Strommenge in § 33 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 (Streichung der Wörter „die zuerst eingespeisten“).

Besonders geeignet für die Marktintegration des Solarstroms auf dem Wege der Vermarktung als Grünstrom und damit die Integration in das System von Angebot und Nachfrage, ist das Grünstromprivileg. Wenn der PV-Strom, für den nicht der volle Vergütungsanspruch besteht, im Grünstromprivileg anrechenbar wäre, könnten Direktvermarkter, die dieses Instrument nutzen, den Erzeugern einen Mehrpreis von 3 bis 4 ct/kWh gegenüber dem Marktwert von derzeit etwa 5,5 ct/kWh anbieten, was immer noch eine massive Vergütungskürzung bedeuten würde. Den PV-Anlagenbetreibern würde auf diese Weise ein Weg eröffnet, das Grünstromprivileg zu nutzen, und es würde möglich werden, Solarstrom an Letztverbraucher zu verkaufen. Dies würde nicht nur die Marktintegration der Fotovoltaik fördern, sondern auch ganz erheblich zur Akzeptanz der Anlagen bei den Verbrauchern beitragen.

Änderungsvorschlag:

Streichung der geplanten Änderung in § 39 Absatz 1, dass nur die Strommengen im Rahmen des Grünstromprivilegs berücksichtigt werden dürfen, für die der volle Vergütungsanspruch besteht, und stattdessen Ergänzung der Vorschrift, dass diese Strommengen abweichend von § 33a Absatz 2 EEG 2012, auch wenn sie in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet werden, im Rahmen des Grünstromprivilegs berücksichtigt werden dürfen.

3. Die Abregelung von PV-Anlagen wird selbst bei sehr tiefen negativen Strompreisen verhindert

Aufgrund der Regelung, dass der Betreiber einer Solaranlage nur für 90 % bzw. 85 % der eingespeisten Strommenge die volle Vergütung in Anspruch nehmen kann, hat er – auch bei Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell – kein Interesse daran, seine Anlage bei negativen Strompreisen auszuschalten bzw. vom Direktvermarkter abregeln zu lassen. Dies ist unabhängig davon, wie tief negativ die Strompreise sind, da eine Abschaltung oder Leistungsabsenkung die insgesamt eingespeiste Strommenge und damit auch den Anteil, der voll vergütungs- bzw. marktprämienfähig ist, verringern würde. Damit werden die positiven Effekte, die sich der Gesetzgeber mit der Einführung der Marktprämie im Bereich der fluktuierenden Erneuerbaren Energien erhofft hat, ausgehebelt.

Kontakt

Daniel Hölder, Leiter Energiepolitik
Clean Energy Sourcing GmbH
Katharinenstr. 6, 04109 Leipzig
T. +49 173 44 85 290
E. daniel.hoelder@clens.eu